

Synopse (alte Hauptsatzung/neue Hauptsatzung)**§ 5. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW**

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lünen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Haupt- und Finanzausschuss einzubringen. Der Antragsteller:innen ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. eine Straftat darstellen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen nach § 24 GO NRW i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als zuständiges Gremium.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

§ 5. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lünen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Haupt- und Finanzausschuss einzubringen. Der Antragsteller:innen ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
 5. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen Ansichten etc.),
 6. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 7. eine Straftat darstellen oder
 8. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen nach § 24 GO NRW i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als zuständiges Gremium.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die mindestens 17 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt gegeben, bei eigener Zuständigkeit entschieden oder an die zuständige Stelle zur abschließenden Erledigung verwiesen.**
- (6) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Synopse (alte Hauptsatzung/neue Hauptsatzung)

(7) Den Antragsteller:inenn kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Die Antragsteller:innen sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu unterrichten.

(7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(8) Den Antragsteller:inenn kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

Die Antragsteller:innen sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu unterrichten.